

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 47 – Nr. 6 – 18.03.2021 ISSN 1866-2862

### Inhaltsverzeichnis

<b>Д</b> мті	ICHE /	/EDÖ	FFFNTI	ICHII	INICEN
	N 1	V	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		

AMTLICHE VEROFFENTLICHUNGEN	
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang "Empirische Kulturwissenschaft" mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	176
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Englisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	180
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil	184
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –	193
Satzung zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen (Transdisciplinary Course Program) und beruflicher Orientierung (Career Service) für Bachelorstudiengänge an der Universität Tübingen (ehemals "Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen")	195
VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS	•••
Einrichtung einer Abteilung "Neuronale Dynamik und Magnetenzephalographie" am Hertie-Institut für Klinische Hirnforschung (HIH)	204

Satzung zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen (Transdisciplinary Course Program) und beruflicher Orientierung (Career Service) für Bachelorstudiengänge an der Universität Tübingen (ehemals "Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen")

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 34 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerks vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 11.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.03.2021 erteilt.

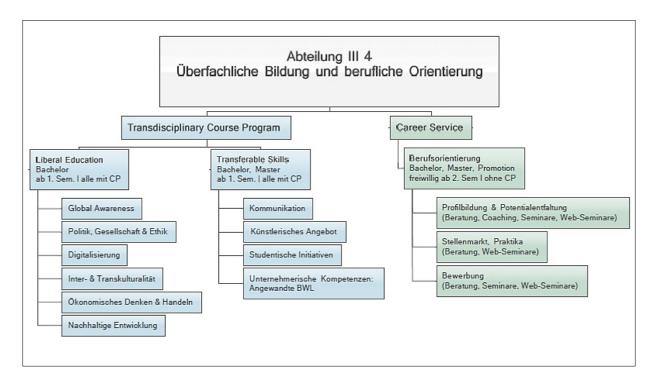
## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Nachfolgende Bestimmungen sind für alle Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen verbindlich, sofern diese Satzung den Regelungen der gültigen Prüfungsordnungen nicht widerspricht. <sup>2</sup>Im Zweifel haben die Prüfungsordnungen der Fächer Vorrang.
- (2) Nachfolgende Bestimmungen gelten für Masterstudiengänge, in deren jeweils gültiger Prüfungsordnung der Erwerb von überfachlichen Kompetenzen für verbindlich erklärt wird.
- (3) <sup>1</sup>Diese Ordnung führt die bisherige Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen fort (siehe § 25 Abs. 3). <sup>2</sup>Demnach findet sie stets Anwendung, wenn in einer anderen Satzung der Universität Tübingen auf die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen verwiesen wird.

#### § 2 Definition und Ziele

- (1) <sup>1</sup>Um nicht nur auf die wissenschaftlichen Ansprüche des jeweiligen Fachgebietes vorzubereiten, sehen die Bachelor- und Masterstudiengänge neben dem Erwerb von Fachwissen auch den Erwerb überfachlicher Kompetenzen vor. <sup>2</sup>Der Förderung der überfachlichen Kompetenzen liegt ein umfassender Bildungsbegriff zugrunde, der sowohl situationsbezogene Qualifikationsanforderungen wie Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten als auch die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und der Berufsfeldorientierung zum Ziel hat. <sup>3</sup>Dies betrifft insbesondere die Förderung einer transdisziplinär angelegten, kritischen Reflexionsfähigkeit, die die Entwicklung einer verantwortungsbewusst handelnden Persönlichkeit unterstützt. <sup>4</sup>Wir wollen Studierenden die Möglichkeit bieten, ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz sowie Lösungskompetenz für die enormen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit zu erwerben, um sich so als verantwortungsbewusste Akteurinnen und Akteure in einer globalisierten und vernetzten Welt verhalten zu können.
- (2) <sup>1</sup>Überfachliche Kompetenzen werden im Rahmen des Transdisciplary Course Program in den Bereichen *Liberal Education und Transferable Skills* gefördert:



- 1. Programmteil *Liberal Education*: Angepasst an wissenschaftliche Entwicklungen und aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen können hier zum Beispiel folgende Themen adressiert werden: Global Awareness; Politik, Gesellschaft und Ethik; Digitalisierung; Inter- und Transkulturalität; ökonomisches Denken und Handeln sowie Nachhaltige Entwicklung.
- 2. <sup>2</sup>Programmteil *Transferable Skills*: In diesem Programmteil werden den Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge Seminare angeboten, die auf den Erwerb von Fertigkeiten und Kompetenzen ausgerichtet sind, denen im Studium und Beruf ein wichtiger Stellenwert zukommt. <sup>3</sup>Hier werden zum Beispiel folgende Themenfelder adressiert: Kommunikation; künstlerische Angebote; Engagement im Rahmen von studentischen Initiativen; Unternehmerische Kompetenzen: Angewandte BWL (differenzierte Programmangebote für Bachelor- und Masterstudierende).
- (3) <sup>1</sup>Der Career Service unterstützt Studierende, Absolventinnen und Absolventen in ihrer beruflichen Orientierung. <sup>2</sup>Flankierend zum Kursprogramm Transdisciplinary Course Program werden in diesem Bereich verschiedene berufsorientierende Formate angeboten.
- (4) <sup>1</sup>Überfachliche Kompetenzen werden in folgenden Kompetenzfeldern gefördert:
- 1. Orientierungswissen und Transferkompetenz:

Allgemeinbildung, die zu transdisziplinärem Denken in (globalen) Zusammenhängen und zur Reflexion des erworbenen Wissens befähigt, sowie dazu, mit komplexen kulturellen, technischen und sozialen Veränderungen, Entwicklungen und neuen Problemstellungen umzugehen. <sup>2</sup>Dazu gehört, Fachmethoden in neue Bereiche transferieren zu können, sowie ein Basiswissen in der EDV und in Fremdsprachen sowie ethisches, philosophisches, kulturwissenschaftliches, gesellschaftspolitisches, historisches, interkulturelles, juristisches, pädagogischpsychologisches, wirtschaftswissenschaftliches und mathematisch- naturwissenschaftliches Grundwissen zu besitzen und anwenden zu können. <sup>3</sup>Dieses Orientierungswissen und die Transferfähigkeit sind neben dem Fachwissen die Voraussetzung für gelingende inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit sowohl im Studium als auch in der Berufspraxis.

2. <sup>4</sup>Kognitive, kommunikative und soziale Kompetenzen:

Neben Denken in Zusammenhängen sowie logischem, abstraktem und strategischem Denken, sind Kompetenzen in der Gewinnung und Bewertung fundierter Informationen sowie

(kreative) Problemlösungsfähigkeit für eine zu entwickelnde Haltung und Befähigung zum Lifelong Learning von zentraler Bedeutung. <sup>5</sup>Schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Konflikt- und Teamfähigkeit, Innovationsbereitschaft sowie Kompetenzen in Planungs- und Projektmanagement sind neben (Selbst-)Führungskompetenzen wichtige Soft Skills, die die Employability - im Sinne der Fähigkeit zum flexiblen und situationsadäquaten Agieren in sich dynamisch verändernden Situationen - zum Ziel haben.

3. <sup>6</sup>Persönlichkeitsentwicklung und Selbstkompetenz:

Im Sinne eines umfassenden Bildungsanspruchs sind zentrale überfachliche Kompetenzen die Fähigkeit zur Selbstbestimmung, zur Selbstreflexion und Selbsteinschätzung, zu kritischem Denken, zu ästhetischer Erfahrung und präziser Wahrnehmung, zu Flexibilität und Adaptionsfähigkeit, zu Kreativität, zu sozialem und empathischem Verhalten sowie dessen kritische Reflexion, zur Achtung Andersdenkender und zu Ambiguitätstoleranz, zu Verantwortungsbewusstsein und moralischem, berufs- und wissenschaftsethischem Urteilsvermögen.

## § 3 Umfang

- (1) <sup>1</sup>In den sechs- bzw. siebensemestrigen Bachelorstudiengängen der Universität Tübingen sind in der Regel 21 CP des Studienumfangs für den Erwerb überfachlicher Kompetenzen vorgesehen, in den achtsemestrigen Bachelorstudiengängen der Universität Tübingen sind in der Regel 24 CP des Studienumfangs vorgesehen. <sup>2</sup>Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge. <sup>3</sup>Der Umfang der in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 2 zu erwerbenden überfachlichen Kompetenzen wird in der jeweils gültigen Prüfungsordnung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Die überfachlichen Kompetenzen werden durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehr- und Kursangeboten i. S. v. § 5 in den Bereichen § 2 Abs. 2 (Transdisciplinary Course Program) sowie durch ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum (s. §§ 13 bis 24) erworben. <sup>2</sup>Lehr- und Kursangebote für die Bachelorstudiengänge, die überfachliche Kompetenzen vermitteln, werden von der jeweiligen Fakultät, dem Transdisciplinary Course Program der Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung und anderen zentralen Einrichtungen der Universität Tübingen bereitgestellt. <sup>3</sup> Sehen Masterstudiengänge überfachliche Kompetenzen in den Prüfungsordnungen vor, sind die Studiengänge für die Bereitstellung entsprechender Lehr- und Kursangebote verantwortlich. <sup>4</sup>Spezielle Master-Angebote des Transdisciplinary Course Program können von den Studierenden ebenfalls belegt werden. <sup>5</sup>Sie sind den für das jeweilige Semester gültigen Programmen zu entnehmen. <sup>6</sup>Für Lehr- und Kursangebote des Transdisciplinary Course Program gelten die dortigen Teilnahmebedingungen, es ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden können grundsätzlich frei wählen, an welchen Lehrangeboten aus den verschiedenen in §2, Abs. 2 und 3 genannten Bereichen sie teilnehmen möchten. <sup>2</sup>Einschränkungen ergeben sich gegebenenfalls aus den Regelungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung oder des jeweiligen Modulhandbuchs, soweit dort bestimmte Lehr- und Kursangebote im Bereich der überfachlichen Kompetenzen verbindlich vorgegeben werden.
- (4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen wird i. S. v. § 3 Abs. 3 Satz 1 empfohlen, maximal 10 CP für freiwillig absolvierte Berufspraktika zu vergeben.
- (5) Sollen CP integriert in Fachveranstaltungen erworben werden, müssen die zu erwerbenden überfachlichen Kompetenzen in der jeweiligen Modulbeschreibung ausführlich dargelegt werden.

### § 4 Organisation und Zusammenarbeit mit den Fakultäten

<sup>1</sup>Die fakultätsübergreifende Organisation des Lehr- und Kursangebots im Bereich überfachliche Kompetenzen einschließlich der Erschließung geeigneter Kursangebote innerhalb und außerhalb der Universität Tübingen wird von der Abteilung für Überfachliche Bildung und

berufliche Orientierung, Abteilung 4 des Dezernat III - Studium und Lehre der Zentralen Verwaltung wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung tut dies in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten und den zentralen Einrichtungen. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung sind im Geschäftsverteilungsplan der Zentralen Verwaltung ausgeführt.

## B. Besondere Bestimmungen

## I. Regelungen zu Lehr- und Kursangeboten des Transdisciplinary Course Program

## § 5 Geeignete Lehr- und Kursangebote

- (1) <sup>1</sup>Lehr- und Kursangebote des Programms Transdisciplinary Course Program finden als Kompaktseminare oder semesterbegleitende Seminare sowie transferorientierte Lehr- und Lernformate statt. <sup>2</sup>Diese Lehr- und Kursangebote richten sich stets an alle Studierenden der Universität Tübingen.
- (2) <sup>1</sup>Werden Lehr- und Kursangebote im Bereich überfachliche Kompetenzen von den Fakultäten angeboten, so können die Fakultäten bestimmen, dass diese nur von Studierenden bestimmter Fakultäten oder Studienfächer belegt werden können. <sup>2</sup>Werden Lehr- und Lernformate mit einer beschränkten Teilnehmendenzahl von den Fakultäten angeboten, so sind diese für die Auswahl der Teilnehmenden verantwortlich.
- (3) ¹Bei von der Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung angebotenen Lehr- und Lernformaten mit einer beschränkten Teilnehmendenzahl, werden bezüglich der Auswahl zunächst Studierende höherer Fachsemester bevorzugt, die die Zahl an Leistungspunkten im Bereich Transdisciplinary Course Program nach § 3 Abs. 1 noch nicht erreicht haben. ²Des Weiteren sind Studierende von Bachelorstudiengängen Studierenden aus Masterstudiengängen vorzuziehen. ³Für den Fall, dass die Zahl, der nach den Sätzen 1 und 2 privilegierten Studierenden die Zahl der möglichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einer Lehrveranstaltung übersteigt, sowie für alle anderen Studierenden wird das Losverfahren angewandt.

#### § 6 Leistungspunkte

<sup>1</sup>Bei Lehr- und Kursangeboten des Transdisciplinary Course Program wird für einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden ein CP vergeben. <sup>2</sup>Lehr- und Kursangebote im Transdisciplinary Course Program werden so konzipiert, dass hierfür möglichst mindestens zwei CP vergeben werden können. <sup>3</sup>Neben der Präsenzzeit wird für die Kalkulation des Zeitaufwands für die Studierenden die Vor- und Nachbereitungszeit berücksichtigt.

### § 7 Qualifikation der Dozierenden

- (1) Zu Dozierenden von Angeboten im Transdisciplinary Course Program können in der Regel nur Personen bestellt werden, die
- 1. über einen akademischen Abschluss (mindestens MA oder Aquivalente) verfügen,
- 2. fachliche und pädagogische Kompetenzen nachweisen,
- 3. ein Kurskonzept vorlegen und darin auch das geplante didaktische und methodische Vorgehen darlegen sowie
- 4. erkennbar gerade für Lehraufträge im Bereich Vermittlung überfachlicher Kompetenzen motiviert und qualifiziert sind.

(2) Über Ausnahmen von § 7 Nr. 1 bis 4 entscheidet die Programmleitung des Transdisciplinary Course Program.

## § 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Bei den Lehr- und Kursangeboten des Transdisciplinary Course Program sind keine Prüfungs-, sondern Studienleistungen vorgesehen; die Studienleistungen werden mit "erbracht" bzw. "nicht erbracht" bewertet. <sup>2</sup>Studienleistungen sind z. B. Vortrag/Referat ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, Gruppen-/Projektarbeiten, Präsentation, Lektüre und Recherche.
- (2) <sup>1</sup>Werden gemäß § 3 Abs. 5 in Fachveranstaltungen integrierte überfachliche Kompetenzen erworben, so können hierfür Prüfungsleistungen vorgesehen werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.

### § 9 Teilnahmebescheinigung

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an Kurs- und Lehrangeboten des Programms Transdisciplinary Course Program wird im Transcript of Records oder anhand einer Teilnahmebescheinigung dokumentiert. <sup>2</sup>Diese enthält i. d. R. folgende Informationen:

- Titel des Lehr-/Kursangebotes
- Name des/der Studierenden.
- Name des/der Dozierenden
- erbrachte Studienleistungen,
- Anzahl der vergebenen CP sowie
- Unterschrift der anbietenden Einrichtung.

### § 10 Evaluation

<sup>1</sup>Jedes Lehr- und Kursangebot des Transdisciplinary Course Program wird mindestens durch die teilnehmenden Studierenden und die Kursleitung evaluiert. <sup>2</sup>Näheres regelt die Evaluationssatzung der Universität zur Qualitätssicherung.

### § 11 Anerkennung von Lehr- und Kursangeboten

- (1) Lehr- und Kursangebote außerhalb des Transdisciplinary Course Programs können unter folgenden Voraussetzungen vom zuständigen Prüfungsamt als überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen anerkannt werden:
- 1. Die Lehr- und Kursangebote lassen sich den in § 2 Abs. 4 genannten Kompetenzfeldern eindeutig zuordnen,
- 2. es handelt sich nicht um Lehr- und Kursangebote, die nach dem Studienplan zum Fachstudium gehören, ausgenommen in Fachveranstaltungen integrierte, als überfachliche Kompetenzen ausgewiesene Angebote gemäß § 3 Abs. 5,
- 3. die Voraussetzungen der §§ 5-10 werden eingehalten.
- (2) Es handelt sich nicht um eine Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft.

### § 12 Zusammenarbeit mit den Fakultäten

<sup>1</sup>Die Fakultäten melden ihr für das jeweilige Semester gültige fakultätsübergreifende Programm zum Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Kompetenzen vor Semesterbeginn

der Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung. <sup>2</sup>Die Aufnahme neuer Lehrund Kursangebote in das Transdisciplinary Course Program erfolgt in Abstimmung der Programmleitung des Transdisciplinary Course Program.

## II. Regelungen zur Anerkennung von Berufspraktika im Rahmen der überfachlichen Schüsselqualifikationen (i. d. R. 21 CP)

### § 13 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Nachfolgende Bestimmungen regeln den Ablauf und das Verfahren bei Berufspraktika, die als überfachliche Qualifikationen von den Prüfungsämtern anerkannt werden sollen. <sup>2</sup>Sie geben Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung.

## § 14 Ziele und inhaltliche Gestaltung

<sup>1</sup>Mit der Durchführung der Berufspraktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. <sup>2</sup>Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- 1. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen, sich mit deren Anforderungen vertraut zu machen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- 2. <sup>3</sup>Die Tätigkeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und auch für transdisziplinäre Themenstellungen zu erhalten.
- 3. <sup>4</sup>Damit verbunden soll das Berufspraktikum den Studierenden helfen, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

<sup>5</sup>Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Studierenden während ihres Berufspraktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft der Praktikumsstelle eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten.

### § 15 Dauer

<sup>1</sup>Das Berufspraktikum hat einen Umfang von mindestens 4 Wochen und wird als Blockpraktikum absolviert. <sup>2</sup>Bei Aufteilung des Praktikums auf mehrere Termine wird die Praktikumsdauer entsprechend bestimmt. <sup>3</sup>Basis für die Berechnung der Praktikumsdauer ist die 40 Stundenwoche bzw. die in der jeweiligen Branche übliche Arbeitswoche.

### § 16 Praktikumsbeauftragte

- (1) Jede Fakultät benennt entsprechend ihrer fachlichen Strukturen eine/n oder mehrere Praktikumsbeauftragte/n. Für Praktika im überfachlichen Bereich kann die Leitung der Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung hinzugezogen werden.
- (2) Die Praktikumsbeauftragten haben folgende Aufgaben:
  - Die allgemeine Beratung und Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Ableistung des Berufspraktikums,
  - die Unterstützung bei der Vermittlung und Genehmigung von Praktikumsstellen,

- die Anerkennung des absolvierten Berufspraktikums,
- die Prüfung des Anrechnungsantrages von Praktika oder anderen berufsorientierenden/ beruflichen Aktivitäten.

## § 17 Geeignete Praktikumsstellen

- (1) Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im gewählten Studiengang und für transdisziplinäre Themenstellungen zu vermitteln.
- (2) Praktikumsstellen sind vom Studierenden in der Regel entsprechend der eigenen Studienschwerpunkte bzw. späteren Berufswünsche auszuwählen.
- (3) Der Studierende hat sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Bei Bedarf kann er sich Hilfestellung und Informationen durch Praktikumsbeauftragte der Fakultäten (§16) einholen.

## § 18 Genehmigung

Das Berufspraktikum soll vorab durch Praktikumsbeauftragte nach § 16 genehmigt und durch eine Bestätigung der Praktikumsstelle nachgewiesen werden; in Zweifelsfällen wird der Prüfungsausschuss des Studienfachs hinzugezogen, in welchem die oder der Studierende eingeschrieben ist (bei Kombinationsstudiengängen der Prüfungsausschuss des Hauptfachs, es sei denn, das Praktikum bezieht sich explizit nur auf das Nebenfach).

### § 19 Praktikumsvertrag und Rechtsverhältnis

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Berufspraktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag abschließen. <sup>2</sup>Sofern die Praktikumsstelle nicht über einen solchen Vertrag verfügt, stellt Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung einen diesbezüglichen Mustervordruck zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Der unterschriebene Praktikumsvertrag muss dem/der Praktikumsbeauftragten nach § 16 in Kopie vorgelegt werden. <sup>2</sup>Wenn die Praktikumsstelle einen eigenen Vertrag verwendet, muss das vollständig ausgefüllte Formblatt "Praktikumsvereinbarung" ebenfalls vorgelegt werden.
- (3) Das Berufspraktikum ist ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (4) <sup>1</sup>Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Berufspraktikums gemäß § 14 und § 17 entsprechen. <sup>2</sup>Den Studierenden soll von der Praktikumsstelle ein qualifiziertes Praktikumszeugnis ausgestellt werden.
- (5) Die konkrete Tätigkeit in der Praktikumsstelle unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen.
- (6) Der Studierende bleibt während der Praktikumszeit Mitglied der Universität Tübingen mit allen Rechten und Pflichten.
- (7) Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Berufspraktikum von insgesamt mehr als drei Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

## § 20 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung des Berufspraktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragten nach § 16; in Zweifelsfällen entscheidet der nach § 18 zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung des Berufspraktikums ist die Vorlage
- 1. eines schriftlichen Praktikumsberichtes nach § 21,
- 2. des Praktikumsvertrages und
- 3. des Praktikumszeugnisses als Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung.
- (3) Dem Praktikumsnachweis ist eine Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt wurde.
- (4) Die nach Absatz 2 erforderlichen Praktikumsnachweise sollen in der Regel zwölf Wochen nach Abschluss des Berufspraktikums eingereicht werden.

## § 21 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht dient der theoretischen Aufarbeitung, der abschließenden Reflexion der Erfahrungen und dem Wissenstransfer.
- (2) Der Praktikumsbericht ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 1500 Wörtern (ca. 5 Seiten) und soll Informationen zu folgenden Aspekten des Berufspraktikums enthalten:
- 1. Beschreibung der Praktikumsstelle (Branche, Rechtsform, Größe),
- 2. Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Praktikumsstelle),
- 3. Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Berufspraktikums, Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums,
- 4. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten sowie
- 5. Resümee und Beurteilung der Praktikumsstelle.
- (3) Das Deckblatt sollte folgendermaßen gestaltet werden:
  - Name des Studierenden
  - Studiengang
  - Praktikumsstelle
  - Dauer des Praktikums
- (4) <sup>1</sup>Der Bericht muss von dem Studierenden unterschrieben werden. <sup>2</sup>Das Resümee und die Beurteilung der Praktikumsstelle müssen dem/der Ausbilder/-in jedoch nicht vorgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Bericht kann, wenn die Umstände des Berufspraktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autoren/innen objektiv voneinander abgegrenzt werden können. <sup>2</sup>Der Umfang der Einzelbeiträge liegt ebenfalls bei ca. 1.500 Wörtern (ca. 5 Seiten).

## § 22 Leistungspunkte

<sup>1</sup>Für ein vierwöchiges Berufspraktikum werden in der Regel 7 CP und für ein sechswöchiges in der Regel 10 CP vergeben. <sup>2</sup>Davon entfallen 5 bzw. 8 CP auf die Durchführung des Berufspraktikums an der Praktikumsstelle und 2 CP auf dessen Vor- und Nachbereitung. <sup>3</sup>Ausnahmen gelten nur in den Fakultäten, in denen bereits eingeführte Praktikumsregelungen gelten. <sup>4</sup>Für freiwillige Berufspraktika sollen max. 10 CP angerechnet werden gemäß § 3 Abs. 4 (i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1).

## § 23 Anrechnung von Praktika oder anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten

- (1) <sup>1</sup>Praktika oder andere berufsorientierende/berufliche Aktivitäten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden als Äquivalent für das Berufspraktikum angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Prüfung des Anrechnungsantrages obliegt den Praktikumsbeauftragten. <sup>3</sup>Diese empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrages. <sup>4</sup>Eine Anrechnung wird erst wirksam, wenn sie vom Prüfungsausschuss beschlossen wurde.
- (2) Voraussetzungen für die Anrechnung sind
- 1. die Gleichwertigkeit der Praktika oder der anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten mit dem Berufspraktikum,
- 2. eine erkennbare inhaltliche Nähe zwischen dem Studium, dem anzuerkennenden Praktikum oder den anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten und dem Berufswunsch des Studierenden bzw. deren Glaubhaftmachung,
- 3. dass es sich bei der anzurechnenden Tätigkeit nicht um ein Schulpraktikum handelt und
- 4. dass dem Antrag des Studierenden Unterlagen über entsprechende Tätigkeitsnachweise beigefügt wurden.

## § 24 Übergangsregelung

Diese Satzung stellt eine Neufassung der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität
Tübingen dar. Studierende, die vor dem Wintersemester 2021 ihr Studium aufgenommen
haben, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass in ihrem Zeugnis der
Begriff "Studium Professionale" statt des Begriffs "Transdisciplinary Course Program" aufgeführt wird. Kurse, die während des Studium Professionale vor dem Sommersemester 2021
absolviert wurden, behalten somit ihre Gültigkeit und die in ihnen erworbenen CP werden in
vollem Umfang für die Berechnung der Gesamtleistung nach § 3 Abs. 1 herangezogen, ohne
dass ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden müsste.

### § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 05.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler Rektor